



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/484/2023

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	22.05.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	23.05.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	14.06.2023	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Verschmelzung Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH und der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Verschmelzung der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH mit der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH in Form einer Aufnahme der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH in die Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH rückwirkend zum 01. Januar 2023.
2. Der Kreistag stimmt zu, dass die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH Frau Martina Weber, zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zwischen der der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH mit der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH in das Handelsregister als Geschäftsführerin der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH abberuft.
3. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zwischen der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH mit der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH in das Handelsregister wird der Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH abberufen.

## **Begründung**

Mit Kreistagsbeschluss Nr. 187/2022 vom 14. Dezember 2022 sollte die Verschmelzung der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH und der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz einer vertieften Untersuchung mit gegebenenfalls Variantenbetrachtungen zu unterzogen und dem Kreistag zur Beschlussfassung 2023 vorgelegt werden. Dieser Aufgabenstellung kommt die Verwaltung mit dieser Beschlussvorlage nach:

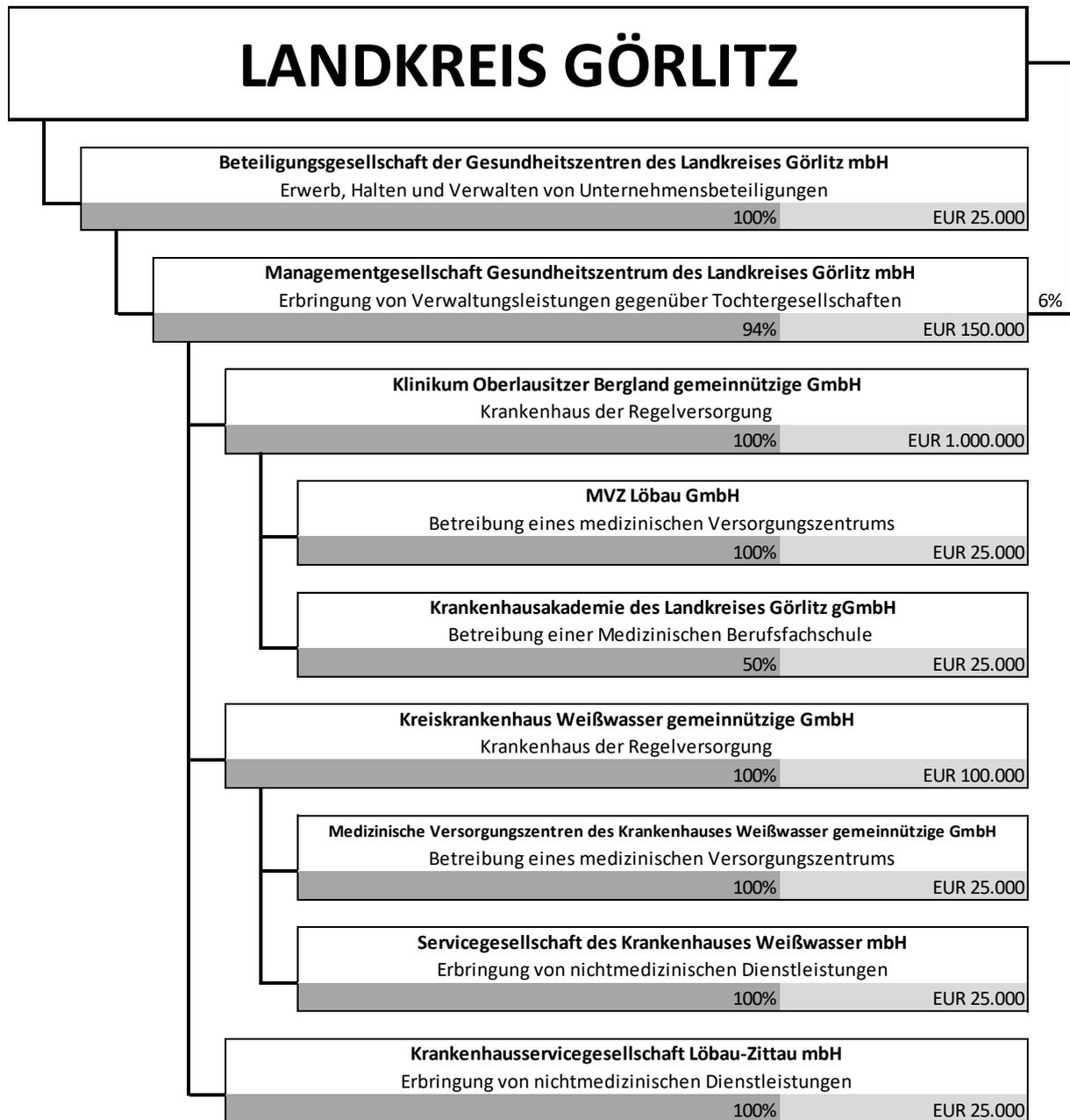
Mit Beschluss des Kreistages vom 29. Juni 2011 und 19. Dezember 2012 stimmte dieser der Zusammenführung der Beteiligungen im Gesundheitssektor zu.

Die Gesellschaftsanteile des Landkreises Görlitz an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH wurden zum 02. Januar 2013 in die bestehende Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH (MGLG mbH) eingelegt. In einem weiteren Schritt wurde die MGLG mbH, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften aus der Konzernstruktur (Holding) der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH (BG) herausgelöst. Dies war mittels einer Übertragung der Anteile der BG an der MGLG mbH auf den Landkreis Görlitz, wegen der anfallenden Ertragssteuern auf die aufzudeckenden stillen Reserven nicht möglich. Es wurde daher die Aufspaltung der BG in zwei Gesellschaften vorgenommen.

Mit Vollzug der Spaltung ist die ebenfalls 2013 gegründete Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH („Krankenhaus-Holding“ / BGG) entstanden, welche den Geschäftsanteil an der MGLG mbH nebst Tochtergesellschaften hält. Die verbliebene BG hält seitdem alle übrigen bisher von ihr gehaltenen Anteile weiter.

Damit hat sich nachstehendes Organigramm für das Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz ergeben:

# LANDKREIS GÖRLITZ



Gegenstand der BGG ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen von Unternehmen des Gesundheitssektors des Landkreises Görlitz sowie die Beratung (außer Rechts- und Steuerberatung), Steuerung und Förderung dieser Unternehmen und die Erbringung von Serviceleistungen (wie z.B. Finanzmanagement, Rechnungswesen, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen) zu Gunsten dieser Unternehmen.

Zielstellung mit der Gründung war es die Entwicklung eines strategischen Managements innerhalb des Gesundheitszentrums voranzutreiben. Dieses strategische Instrumentarium sollte in einen kontinuierlichen Prozess der strategischen Steuerung übergeleitet werden. Aus diesem Prozess heraus sollte unter anderen ein „Leitbild“ für das Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz eruiert werden.

Beispielsweise konnte ein regionaler Ausbildungsverbund initiiert werden, welcher die Ausbildung der Pflegefachkräfte im Landkreis Görlitz bündelt. Zu diesem Zweck ist, unter Mitwirkung der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH und der Klinikum Oberlausitzer Bergland gemeinnützige GmbH eine Beteiligung entstanden. Die Krankenhausakademie des

Landkreises Görlitz gGmbH wurde im Dezember 2017 gegründet und nahm mit Ausbildungsbeginn am 03. September 2018 ihre Tätigkeit auf.

Die Chance weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten für das Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz über die BGG zu entwickeln und zu analysieren wird nicht gesehen.

Die Geschäftstätigkeit beschränkt sich daher auf das Halten der Unternehmensbeteiligungen.

Die BGG generiert keine eigenen Umsätze und finanzierte in den zurückliegenden Jahren ihre laufenden Aufwendungen grundsätzlich über eine Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft MGLG mbH.

Die MGLG mbH weist auch in ihrer Wirtschaftsplanung 2023 einen Jahresfehlbetrag aus, so dass eine Gewinnausschüttung zur Deckung der Aufwendungen auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht möglich ist. Die Refinanzierung der Aufwendungen muss daher aus den Ergebnisvorträgen und den vorhandenen Eigenmitteln erfolgen. Diese Mittel werden im Laufe des Jahres 2023 aufgezehrt sein.

Daher soll die Verschmelzung der BGG mit der MGLG mbH in Form einer Aufnahme der BGG in die MGLG mbH rückwirkend zum 01. Januar 2023 erfolgen.

Eine Verschmelzung zweier Gesellschaften ist in einem Jahr rückwirkend möglich, wenn die Verschmelzung bis zum 31. August des Folgejahres vollzogen wird.

Mit der Verschmelzung werden sämtliche in der BGG noch bestehenden Rechte und Pflichten auf die MGLG mbH übergehen.

Die Verschmelzung der BGG mit der MGLG birgt kein steuerliches Risiko. Durch die Verschmelzung kommt es zu keiner Verwirklichung eines grunderwerbssteuerlichen Vorgangs, da die „Wartefrist“ von fünf Jahren seit der Abspaltung im Jahr 2013 verstrichen ist.